92. Arfeil vom 20. Dezember 1907 in Sachen Sandwirtschaftlicher Verein Meilen, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Flad & Burkhardf, Kl. u. Ber.=Bekl.

Verpflichtung einer Genossenschaft durch ihren Geschäftsführer, insbesondere für Wechselzeichnung. — Stellung des Geschäftsführers; Organ? Art. 680 Ziff. 6, 679 OR. Erteilung der Einzelprokura, Art. 422 OR. Auslegung der Statuten der Genossenschaft und der Publikationen über die Stellung des Geschäftsführers. — Böser Glaube der Wechselgläubiger (Kenntnis der Verwendung des Darlehens, auf das der Wechsel ausgestellt wurde, zu privaten Zwecken des Geschäftsführers)?

A. Durch Urteil vom 10. Mai 1907 hat das Handels= gericht des Kantons Zürich in vollständiger Gutheißung der Klage erkannt:

Der beklagtische Verein ist verpflichtet, an die Kläger zu bezahlen 5500 Fr. nebst Zins zu 6 % seit dem 28. Dezember 1906 und 57 Fr. '75 Cts. Protest= und Retourspesen, und es sind die Kläger berechtigt, die bei der Gerichtskanzlei Weilen desponierten 5800 Fr. à conto dieser Forderung zu beziehen.

B. Der Beklagte hat gegen dieses Urteil rechtzeitig und formgerecht die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter bes Beklagten diesen Antrag wiederholt. Der Vertreter der Kläger hat auf Bestätigung des angesochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Beklagte ist eine Genossenschaft mit dem Zwecke der Hebung und Förderung der landwirtschaftlichen Wohlfahrt der Mitglieder, u. a. durch An= und Verkauf landwirtschaftlicher Hülfs= und Düngmittel, vorteilhafte Verwendung der eigenen Produkte, billige Beschaffung notwendiger Lebensbedürsnisse. Laut § 10 der Statuten, vom 24. April 1892, besteht der Vorstand der Genossenschaft aus Präsident, Vize-Präsident, Quästor, Aktuar und drei Beisigern; er "vertritt die Genossenschaft nach außen "und es führen der Präsident und der Vize-Präsident je mit dem

"Aftuar zu zweien follektiv und der Geschäftsführer einzeln die "rechtsverbindliche Unterschrift. Die Gefellschaft fann auch noch "andern Mitgliedern einzeln oder kollektiv Brokurg erteilen." Der Geschäftsführer oder Berwalter, von dem hier die Rede ist, wird laut § 11 litt. b ber Statuten vom Borftand gewählt. Im Handelsregister findet sich über die Unterschriften folgender von ben Statuten etwas abweichender Eintrag (vom 3. Dezember 1892): ". es führen der Prafident oder der Bige-Prafi= "bent je mit dem Aftuar zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche "Unterschrift. Der Vorstand kann an Angestellte Einzeln= oder "Rollektivprokura erteilen." Daran anschließend war gesagt : "Der "Vorstand erteilt Profura an den Verwalter Emil Meier." Im Handelsamtsblatt vom 14. September 1899 wurde gleichzeitig mit einer Anderung in der Zusammensetzung bes Vorstandes, als Eintrag ins Register vom 12. gleichen Monats, publiziert: "Gleichzeitig wird ber ausgetretene Emil Meier als Profurist "gelöscht und als Geschäftsführer mit Ginzeln-Unterschrift einge-"tragen: Rudolf Haufer, von Zürich, in Meilen." Haufer war vom Beklagten mit Bertrag vom 24. Januar 1898 als "Berwalter oder Geschäftsführer" angestellt worden "für das Konsum= "geschäft und den Handel mit landwirtschaftlichen Hulfs- und "Dungmitteln"; über feine Obliegenheiten beftimmte § 2 bes Bertrages: "Derfelbe hat als folcher die Anordnungen des Vor-"standes oder bessen Ausschusses zu vollziehen; er ist für ben "Handel Buchhalter, Aftuar und Raffier. Er führt die gesamte "Handelskorrespondenz, nimmt Offerten entgegen und schließt "Räufe und Bertäufe ab unter Ratifizierungsvorbehalt ober ge= "mäß den Weisungen des Borstandes ober deffen Ausschuft. Er "hat überhaupt als Stellvertreter bes Borftandes die Intereffen "bes Geschäftes in allen Beziehungen zu mahren." Dieser hauser hat nun mehrfach bei Lieferanten des Beklagten Darleben im Namen bes Bereins aufgenommen, aber bie erhaltenen Beträge nicht in die Bereinskasse gelegt, sondern für sich verwendet. So erschien er am 8. Rovember 1906 im Bureau der Kläger — die feit etwa 10 Jahren Lieferanten bes Beklagten, speziell in DI, find — und ersuchte sie um ein Darleben von 5500 Fr. gegen Accept des Beklagten per 28. Dezember 1906. Das Darleben wurde gewährt und dem Hauser eine Anweisung über 5451 Fr. auf die Schweizerische Kreditanstalt ausgehändigt, weitere 49 Fr. wurden dem Beklagten als "Zins und Bankspesen" belastet. Hiezegegen acceptierte Hauser eine von den Klägern auf den Beklagten ausgestellte Tratte über 5500 Fr., fällig 28. Dezember 1906; sein Accept lautete: "Angenommen. Landwirtschaftlicher Berein Meilen. Der Berwalter: R. Hauser." Die Unweisung wurde bei der Kreditanstalt von Hauser einkassiert und Namens des Beklagten quittiert. Dagegen wurde der Wechsel vom Beklagten nicht eingelöst, mit der Erklärung, die Wechselsumme sei dem Beklagten nicht zugekommen und der Wechsel wahrscheinlich gefälscht. Infolge der Entdeckung anderer Unregelmäßigkeiten des Hauser (dem am 30. Juni 1906 auf 31. Dezember gleichen Jahres gekündet worden war) erstattete der Borstand des Beklagten gegen Hauser Strasanzeige wegen Betruges.

2. Die Wechselforderung aus dem Accept vom 8. November 1906 zuguglich Protest= und Retourspesen bildet ben Gegenstand ber vorliegenden Rlage, die sich auf das Accept bes Hauser stütt und eventuell als Darlehensklage begründet worden ist. Die Rlä= ger haben sich in der Rlage auf den Standpunkt gestellt. Hauser fei, als Geschäftsführer, geradezu Organ des Beklagten gewesen und habe als jolches den Beklagten verpflichtet. Demgegenüber bat der Beklagte geltend gemacht, Hauser sei weder Organ noch Profurist des Beklagten gewesen, sondern bloger Sandlungsbevoll= mächtigter für die in seinem Anstellungsvertrag besonders bezeich= neten Geschäftszweige. Weiter stütt sich ber Rlagabweisungs= antrag des Beklagten darauf, die Kläger hätten gewußt oder doch bei gehöriger Sorgfalt erkennen follen, daß Hauser das Darleben nicht für den Beklagten, sondern für sich aufgenommen habe. Das die Rlage gutheißende Urteil der Borinstanz beruht nun auf der Auffassung, Sauser fei gemäß dem Eintrag vom 14. September 1899 als Einzelprofurist eingetragen gewesen; hinsichtlich des weiteren Rlageabweisungsgrundes führt die Borinftanz aus, ein Beweis des bojen Glaubens oder ber behaupteten Kahrlässigkeit ber Kläger bei Hingabe des Darlebens sei nicht erbracht.

3. Die erste grundsätlich streitige Frage, inwieweit der Beklagte durch die Unterschrift seines Verwalters Kauser verpflichtet

werden konnte und ob insbesondere das Wechselaccept vom 8. November 1906 für den Beklagten verbindlich fei, ist zunächst zu beurteilen an Sand ber gesetzlichen Bestimmungen über die Genossenschaft, Rach Art. 680 Biff. 6 DR ist die Genossenschaft verpflichtet, im Handelsregister u. a. einzutragen "die Stellvertretung ber Genoffenschaft und die Zeichnung fur dieselbe". Für die Form der Vertretung sind Art. 679 ff. OR maßgebend; und hienach ist in erster Linie auf die Statuten und ben statuten= gemäßen Eintrag abzustellen. Beim Widerspruch zwischen den Statuten und dem Eintrag ift der Natur der Sache nach — ba es sich um den Umfang der Bertretungsbefugnis nach außen, Dritten gegenüber, handelt - ber Gintrag entscheidend. Während baber die Statuten, §§ 10 und 11, allerdings die Auffassung ber Kläger zulaffen, daß der Geschäftsführer Saufer wenigstens für die ihm übertragenen Geschäftszweige geradezu Organ der Genoffenschaft gewesen sei, lagt ber Eintrag bas, wie die Borinftanz richtig ausführt, in keiner Weise erkennen. Wit der Vorinftang kann bemnach der von den Klägern in erster Linie eingenommene Standpunkt nicht geschützt werden. Allein die Vorinstanz hat weiter unter= sucht, ob nicht an Hauser Einzelprokura erteilt worden sei. Der Bertreter des Beklagten hat hiegegen vor Bundesgericht vorab gel= tend gemacht, die Rläger felbst hatten hierauf gar nicht abgestellt, und das Handelsgericht habe nicht von sich aus diesen rechtlichen Gesichtspunkt heranziehen durfen. Diebei handelt es sich indessen offensichtlich um eine Frage bes kantonalen Prozegrechts, die ber Überprüfung des Bundesgerichts nicht untersteht. Da nun der statutarische Registereintrag bestimmt, daß der Vorstand an An= gestellte Ginzel: (ober Kollektiv-) Profura erteilen konne, ift zu untersuchen, ob mit Bezug auf Hauser von dieser Fakultät Ge= brauch gemacht worden ist und ob insbesondere ber Eintrag vom 12. September 1899, der den Hauser betrifft, als Erklärung der Profura-Erteilung aufzufassen ist; auch hier kommt es wiederum wesentlich auf den Eintrag, nicht auf das interne Anstellungs= verhältnis an. Bei Prüfung biefer Frage fällt zunächst in Be= tracht, daß gemäß Art. 422 Abs. 1 OR die Prokura-Erteilung durch ausdrückliche oder tatfächliche Ermächtigung, für den Prinzi= pal "das Gewerbe zu betreiben und per procura die Firma zu

613

"zeichnen", erfolgt. Für ben vorliegenden Kall ift nun vorerit von Bebeutung, daß laut Statuteneintrag der Beklagte an Angestellte Einzelprofura erteilen fann; weiter, dag der frühere Beschäftsführer Meier auch wirklich die Ginzelprofura geführt hat. Der Umstand, daß bie Ernennung Hausers zum "Geschäftsführer mit Ginzeln=Unterschrift" unmittelbar im Anschluß an die Mit= teilung des Austrittes Meiers und der Löschung der Prokura dieses Meier eingetragen worden ist, spricht schon für sich allein gang wesentlich für die Auffassung ber Borinftang. Diese Auffasfung wird entscheidend bestärkt durch die Ausführung der Bor= inftang, im faufmannischen Berkehr fei die Wendung "Erteilung ber Unterschrift" zur Bezeichnung der Brokurgerteilung gang ge= brauchlich. Wenn es sich auch biebei kaum um eine rein tatfach= liche Feststellung handelt, an die das Bundesgericht nach bekanntem Grundsatz gebunden ware - es ist dabei doch auch die Rechts= frage maßgebend, was die "Erteilung der Unterschrift" rechtlich bedeute -, fo tommt jener Ausführung der Borinftang doch infofern eine entscheidende Bedeutung zu, als damit über die recht= liche Bedeutung jenes Gintrages im faufmannischen Berkehr ein Urteil von sachkundiger Stelle abgegeben ist. Endlich weist die Borinftang mit Recht noch barauf bin, bag eine Gintragung bes haufer gar keinen Sinn gehabt hatte, wenn er nur als gewöhnlicher Handlungsbevollmächtigter im Sinne bes Art. 426 OR eingetragen werden wollte. Auch das weist wiederum darauf bin, baß Dritte ber Unterschrift eine andere Bedeutung beimeffen mußten. Dagegen ift der weiter von der Borinftang angeführte Umstand, daß in dem "Schweiz. Ragionenbuch", Jahrgang 1900 (bearbeitet nach dem Stande der Handelsregister am 31. Dezember 1899) beim Beklagten angegeben war: "Prokurift und Berwalter: Rudolf Haufer", und dieser Passus erst später abgeandert wurde in: "Geschäftsführer: Rudolf Hauser" doch wohl ohne Bedeutung für die Auffassung der Borinstanz, ja er konnte fogar, eben der erfolgten Underung wegen, ebenso gut im Sinne bes Beklagten gedeutet werden.

4. Ist sonach Hauser als Prokurist des Beklagten anzusehen, so ist der Borinskanz auch darin beizutreten, daß er, gemäß Art. 423 OR, sowohl zu Wechselzeichnungen, wie auch zur

Aufnahme von Darleben als bevollmächtigt zu gelten hat. Es fragt sich daher nur noch, ob nicht der Ginwand bes Beklagten burchbringt, die Rläger seien nicht gutgläubig gewesen, sie hätten den wirklichen Zweck der Aufnahme des Darlebens gekannt oder doch bei Unwendung der erforderlichen Sorafalt kennen sollen. Bei Prüfung biefes Punktes ift zunächst zu ermitteln, mas als für das Bundesgericht verbindliche tatfächliche Festistellung der Borinftang zu gelten hat, nämlich was zwischen ben Rlägern und Hauser bei Aufnahme des Darlebens gesprochen und verhandelt worden ift. Die Vorinftang scheint in dieser Richtung unter ben verschiedenen sich widersprechenden Aussagen (in der Strafunter= suchung) Hausers wesentlich auf diejenige abzustellen, die babin ging, er habe "ben Ramen bes landwirtschaftlichen Bereins in betrüglicher Weise benutt", um das Darleben bei den Klägern zu erheben. Hienach muß mit der Borinftanz gesagt werden, daß ber dem Beklagten obliegende Beweis des bosen Glaubens der Kläger in keiner Weise erbracht ist. Hinsichtlich der Art der Buchführung über das Darleben, die vom Beklagten ebenfalls für seinen Standpunkt herangezogen worden ift, ift von der Borinftang feftgestellt, daß die Anweisung auf die Rreditanstalt famt ben Zinsen im Journal und im Hauptbuch schon am 8. November 1906 dem Beklagten belaftet worben ift und daß am 17. Dezember, bei ber Begebung des Acceptes an die Kreditanstalt, die entspredende Gutidrift in beiben Buchern erfolgte; weiter, daß bagegen im Hauptbuch die Buchungen nicht auf dem gewöhnlichen Konto bes Beklagten, fondern auf einem neu eröffneten Ronto vorge= nommen wurden. Zutreffend führt die Borinstanz im Anschluß an diese lette Feststellung aus, daß darin nichts verdächtiges erblickt werden konne, da es fich um ein Geschäft von besonderem Charafter gehandelt habe. Betreffend die Erkennungsmöglichkeit ober bas Erfennenfollen sobann ist tatsächlich festgestellt, es sei "nicht bargetan, daß bas Benehmen des Haufer bei bem Geschäft irgendwie auffällig gewesen sei und den Verdacht, daß er sich persönlich in finanzieller Bedrängnis befinde, nahegelegt habe". Auch daß bas Darleben nicht in Meilen aufgenommen wurde, hatte nichts auffälliges; und eine Erkundigungspflicht war ben Rlägern nicht zuzumuten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelssgerichts des Kantons Zürich vom 10. Mai 1907 in allen Teilen bestätigt.

93. Arteil vom 27. Dezember 1907 in Sachen Müller, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Schildknecht, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Art. 50 und 55 OR: Verantwortlichkeit des Urhebers einer Strafanzeige, die sich nachträglich als unbegründet herausstellt.

- A. Durch Urteil vom 30. August 1907 hat das Obergericht bes Kantons Thurgau die auf Bezahlung einer Entschädigung von 2500 Fr. gerichtete Klage abgewiesen.
- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und forms richtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage.
 - C. Der Beklagte hat Abweifung ber Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger betrieb trüher die Käferei in Eschlikon. Um 12. November 1904 wurde über ihn infolge Insolvenzerklärung der Konkurs eröffnet. Un der I. Gläubigerversammlung vom 18. November 1904 wurde die Konkursverwaltung beauftragt, die Buchführung des Kridaren zu prüfen, nötigenfalls mit Beizug eines Experten, und der II. Gläubigerversammlung über den Bestund Bericht zu erstatten. Der am 29. Januar 1905 von der Konkursverwaltung erstattete Bericht lautete dahin, es sei die Buchführung des Kridaren keine musterhafte, dagegen weise diesselbe nur sehr wenige und unwesentliche Berstöße auf, sodaß die Konkursverwaltung beantrage, von einer weitern außerordentlichen Untersuchung über die Geschäftsführung des Kridaren Umgang zu nehmen. Trotz diesem Berichte stellte in der II. Gläubigerverssammlung vom 30. Januar 1905 der Beklagte den Antrag auf

Einleitung der Strafuntersuchung nach Art. 71 des kantonalen Einführungsgesetes zum Konkursgeset, und biefer Antrag murbe von der II. Gläubigerversammlung einstimmig angenommen. Da= rauf beantragte das Rontursamt mit Eingabe vom 6. Februar 1905 beim Bezirksamt Munchwilen die Strafuntersuchung gegen ben Kläger; das Konkursamt erklärte, es sei von sich aus nicht in der Lage, weiteres Material zur Begründung des Antrages zu beschaffen; vielmehr wende sich der Untersuchungsbeamte am besten an den Beklagten als den Hauptantragsteller, um von diesem weitere Unhaltspunkte für die Strafuntersuchung zu erhalten. Mit Schreiben vom 7. Februar 1905 forderte bas Bezirksamt ben Beklagten auf, relevante Tatfachen, die ein Strafuntersuchungs= verfahren rechtfertigen könnten, namhaft zu machen. Der Beflagte setzte sich darauf in Verbindung mit einzelnen Gläubigern des Kridaren und beauftragte den Fürsprech S. in Frauenfeld mit ber Abfassung einer bezüglichen Gingabe. Diese Eingabe batiert vom 3. März 1905; darin wird das Bezirksamt auf 7 spezielle Puntte aufmerksam gemacht.

Es find dies folgende Puntte:

- 1) Der Kribar habe kurz vor Konkursausbruch gerade diejenisgen Schulden bezahlt, für welche zwei angeblich seinem Schwager Zwald (oder Zwahl) gehörende Obligationen deponiert gewesen seien; es werbe aber zu untersuchen sein, ob diese Obligationen wirklich dem Zwald (oder Zwahl) und nicht etwa dem Kläger selber gehörten. Im letztern Falle seien sie zur Wasse zu ziehen; im ersteren liege eine widerrechtliche Begünstigung eines Gläubizgers vor.
- 2) Fünf Tage vor seiner Insolvenzerklärung habe der Kläger noch bei vier Personen Darlehen im Gesamtbetrage von 3950 Fr. erhoben. Da der Kridar damals seine Insolvenz offenbar schon gekannt habe, so liege hierin der Tatbestand des gewöhnlichen Bestrugs, weshalb zugleich auch namens dieser vier Personen Strafsantrag gestellt werde.
- 3) Am letzten Zahltag bes Klägers, an welchem er seinen Lieferanten 1317 Fr. 29 Cts. vorenthalten habe, seien unmittelbar nach Schluß ber Auszahlung noch eine Wenge Banknoten in seinem Besitz gesehen worden. Wo sei dieses Geld hingekommen?